

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.1990

Geschäftszahl

89/03/0099

Rechtssatz

Ein Alkoholisierungssymptom (hier: Alkoholgeruch in der Atemluft) rechtfertigt schon für sich allein die Vermutung einer Alkoholbeeinträchtigung (Hinweis E 28.6.1989, 89/02/0022).